

Geschäftsbedingungen

Allgemeines. Als Druck- und Werbestudio arbeiten wir nur in Rahmen einer gegenseitigen dem Kunden eingegangenen Verpflichtung (Auftrag), diese Vereinbarungen sind Werksverträge. Das rechtsgültige Zustandekommen eines Werksvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden, ein Werksvertrag kommt daher bereits rechtsgültig zustande, wenn der Auftrag des Kunden auch nur mündlich oder fernmündlich angenommen wird. Voraussetzung für das gute Gelingen einer Arbeit ist, daß der Kunde möglichst präzise seine Ideen, Vorstellungen und Wünsche bekannt gibt. Alle vom Kunden geäußerten Wünsche, Gedanken, Anregungen und dergleichen haben keinen Einfluß auf die Honorarbemessung und begründen kein Miturheberrecht des Kunden an den urheberrechtlich geschützten Leistungen unseres Studios. Die gegenseitige Vermittlung der Ideen- und Inhaltsvorstellungen, sowie die Beschaffung der notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen durch den Kunden sind selbstverständlich Voraussetzung für das Gelingen der Arbeit.

Entwürfe. Vorentwürfe sind alle skizzenhaften grafischen Konzepte, auch Teile derselben. Diese sind unser urheberrechtlich geschütztes Eigentum und dürfen weder nachgebildet, vervielfältigt, noch dritten Personen, zu welchem Zweck auch immer, überlassen oder zu Kenntnis gebracht werden. Für alle, aus welchem Grunde immer, nicht zur weiteren Ausführung gelangenden, urheberrechtlich geschützten Vorarbeiten (deren Vorlagen uns auf Verlangen unverzüglich zurückzustellen sind) gebührt uns für den Zeitaufwand und die geistige Leistung ein angemessenes Honorar. Mit der Bezahlung desselben erlangt der Auftraggeber keinerlei Rechte an diesen Leistungen. Jede Nutzung ist unzulässig. Das Skizzenhonorar beträgt in der Regel mindestens ein Drittel des für die Arbeit zu leistenden Honorars.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist jede geleistete Arbeit zu honorieren. Unentgeltliche Entwürfe dürfen weder angeboten noch verlangt werden. Ein zwischen uns und dem Kunden vereinbarter Vorbehalt der Unverbindlichkeit eines Entwurfes bezieht sich nur auf die eventuelle Auftragserteilung durch den Kunden. Bei Teilnahme an Konkurrenzpräsentationen haben für alle Teilnehmer gleiche Bedingungen zu herrschen, wobei das Präsentationshonorar eindeutig festzustehen hat.

Preisangebote. Grundlage für Rechnungen und Preisangebote sind die Kalkulationsrichtlinien für Werbeagenturen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Tagespreise für zugekaufte Leistungen.

Aufträge, die in ihrer Formulierung von den Preisangeboten in irgendeinem Punkte abweichen oder aber erst nach einem 8 Tage überschreitenden Zeitraum erteilt werden, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit unserer Bestätigung.

Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen innerhalb von 2 Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als maßgebend gilt.

Eine Erhöhung maßgeblicher Preise oder eine Erhöhung der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarungen nach dem Preisangebot, aber vor Rechnungslegung, berechtigt uns, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen.

Grundsätzlich sind wir berechtigt, vor Ausführung eines Auftrages ein firmenmäßig gezeichnetes Auftragschreiben anzufordern.

Lieferzeit. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages. Falls Unterlagen fehlen, beginnt die Lieferzeit zu dem Zeitpunkt, ab dem alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Büstenabzügen oder Andrucken an den Auftraggeber wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen.

Lieferungen. Grundsätzlich gelten Lieferungen ab Betriebsstandort Linz. Über- oder Unterlieferungen der bestellten Menge (bis zu 20 %) sind erlaubt und werden zum Stückpreis laut Auftragsbestätigung verrechnet.

Rechnungspreis. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind, oder wenn nach der Auftragsfestlegung auf Wunsch des Kunden Änderungen (Autorkorrekturen) vorgenommen wurden.

Zahlungsbedingungen. Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Vor der Leistung einer Anzahlung oder der Vorlage einer Bankgarantie in Höhe der Auftragssumme sind wir nicht verpflichtet, den Vertrag auszuführen. Bei Arbeiten, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, sind wir berechtigt, angemessene Teilzahlungen für Teilleistungen zu begehren. Bei Zahlungsverzug werden neben den Mahngebühren auch Verzugszinsen in der Höhe von 15 % in Anrechnung gebracht. Bei Bekanntwerden einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder bei Zahlungsverzug steht uns das Recht zu, die sofortige Zahlung sämtlicher auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen.

Haftung. Wir verpflichten uns, den Auftrag sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen unseres Kunden zu wahren. Der Kunde seinerseits haftet dafür, daß die zur Bearbeitung und Verwendung übergebenen Unterlagen zur Vorlage und Vervielfältigung verwendet werden dürfen. Wir haften nicht für die werblich- und werkezeichnungsmäßige Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit unserer Leistungen. Für Druck- und Ausführungsfehler, welche der Kunde in dem von ihm als druckreif bezeichneten Abzug übersehen hat, sind wir nicht haftbar. Telefonisch oder telegrafisch angegebene Änderungen werden ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Insoweit ein Schaden aus unserem Verschulden, ausgenommen bei Vorsatz mit grober Fahrlässigkeit, entsteht, ist unsere allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den

vereinbarten Auftrag begrenzt. Wir verpflichten uns zur Wahrung aller uns anvertrauten Geschäftsgeheimnisse.

Gewährleistung. Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung der vereinbarten Leistungen detailliert bekanntzugeben. Verbesserungen oder Ersatzlieferungen sind ausschließlich von uns in angemessener Zeit durchzuführen.

Belegexemplare. Von allen ausgeführten Arbeiten sind uns zumindest 5 ungetragene Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen. Es steht uns das Recht zu, diese Belegexemplare zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.

Agenturen als Auftraggeber. Bei Aufträgen von Werbeagenturen, Werbemittlern oder Druckereien, die als Auftragsmittler zwischen den werbungstreibenden Unternehmen und uns fungieren, sind diese im Zweifel ausschließlich und uneingeschränkt unser verantwortlicher Vertragspartner.

Erfüllungsort. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstandort ist Linz.

Anzuwendendes Recht. Auf zwischen Auftraggeber und uns abgeschlossenen Verträgen ist österreichisches Recht anzuwenden.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen erlangen nur durch schriftliche Vereinbarung Gültigkeit.

Urheberrechtliche Bestimmungen. Das gesetzliche Urheberrecht unserer Werbeagentur an unseren Arbeiten ist unverzichtbar. Auf welche Art, mit welchen Mitteln, sowie innerhalb welcher örtlicher und zeitlicher Grenzen unsere Arbeiten von unseren Kunden benutzt werden dürfen, bestimmen die getroffenen Vereinbarungen. Dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung als Urheber oder Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden.

Nutzungsrechte. Erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Werklohnes (Honorar) ist der Kunde befugt, die urheberrechtlich geschützten Arbeiten in der vereinbarungsgemäß gelieferten Ausführung und Größe, zu dem vereinbarten Zwecke und in dem festgelegten Umfang zu nutzen. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original, noch bei der Reproduktion auch nur teilweise geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig. Die Signierung durch unser Studio ist wesentlicher Bestandteil unserer urheberrechtlich geschützten Leistung und darf ohne unsere Zustimmung nicht weggelassen werden.

Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden.

Bei Nutzung über die vereinbarte Auflagenhöhe hinaus steht uns ein erhöhtes Honorar zu. Werden unsere urheberrechtlich geschützten Leistungen über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, uns hierfür einen weiteren zusätzlichen angemessenen Werkslohn (Honorar) zu bezahlen.

Die Ausführung oder Umarbeitung unserer Leistungen für die über die ursprüngliche Vereinbarung, in welcher Form auch immer, hinausgehende Nutzung darf nur von uns oder von einer von uns beauftragten Person durchgeführt werden und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Bei geschützten Leistungen, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht, oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen; zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original; zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkten Nutzungsrechte.

Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

Die Vergütung für die Einräumung der uneingeschränkten Nutzungsrechte an den Kunden ist uns dann vorbehaltlich einer konkreten diesbezüglichen Vereinbarung in eben derselben Höhe wie der Werkslohn für die Ausarbeitung der geschützten Leistung zu bezahlen. Vor Bezahlung steht dem Kunden kein wie immer geartetes Nutzungsrecht zu.

Honorar. Die Angemessenheit des Werklohnes gründet sich auf den tatsächlich notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Leistungen, die wirtschaftliche Bedeutung des Kunden als Auftraggeber, sowie auf das insgesamt Ausmaß der Nutzung durch den Kunden. Das Gesamthonorar setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen:

- Entwurfshonorar, inklusive Teilnahme an Problembesprechungen, die Ausarbeitung von Präsentationsentwürfen (Skizzen), Präsentationsbesprechungen, Bemessung nach Auftragskategorie wie Plakat, Prospekt, Logo u.a. Die geistige und schöpferische Leistung bei der Ausarbeitung und Erstellung eines Entwurfes ist ein wesentlicher Bestandteil im Gesamthonorar.
- Nutzungshonorar, bemißt sich nach dem Ausmaß der Nutzung durch den Kunden (Auflagenhöhe) oder ist die Vergütung für die uneingeschränkte Überlassung aller Nutzungsrechte an den Auftraggeber. Wird die Arbeit über den ursprünglichen Zweck genutzt, so wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet. Als Untergrenze sind 30 % des Entwurfshonorars hinzuzurechnen.
- Ausführungshonorar, bemißt sich nach dem tatsächlich notwendigen Zeitaufwand für Reinzeichnung, druckreife Ausführung, Drucküberwachung u.a.. Zusätzliche Kosten, wie Retuschen, Druckfilme, Fotos, Textarbeiten, Übersetzungen u.a. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Stundenlohn laut Angabe.
- Nebenleistungen, wie Teilnahme an Besprechungen, Studium von Akten, Herbeischaffung von Unterlagen, Fremdleistungen, Barauslagensatz, künstlerische Beratung über die eigenliche grafische Tätigkeit hinaus.